

Ein grosszügiges Geschenk

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **36 (1965)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein grosszügiges Geschenk

In Thal am Bodensee konnte in schönster Lage am Buchberg ein Altersheim bezogen werden. Das dreistöckige Gebäude enthält im Erdgeschoss Eingangshalle, Raucherzimmer, Aufenthaltsräume, die Wohnung der Heimleiterin und Zimmer für das Personal, in den beiden Obergeschossen 22 Pensionärzimmer, von denen vier für Ehepaare vorgesehen sind. Das Altersheim kostet die Gemeinde Thal keinen einzigen Rappen. Hermann Tobler, der jetzt im 86. Altersjahr steht und in Panisières (Frankreich) seinen Lebensabend verbringt, schenkte das Altersheim samt Einrichtungen seiner Bürgergemeinde und stellte auch das Grundstück von 3500 Quadratmetern als Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Der Donator äusserte bei seinem Besuch in der Heimat vor vier Jahren den Wunsch, den Bürgern und Einwohnern von Thal und der Nachbargemeinden ein Altersheim zu schenken. Die Schenkungsurkunde wurde von ihm am 27. Oktober 1961 unterzeichnet.

*

Wie Gemeindepräsident Josef Müller an der Gemeindeversammlung von Wolhusen mitteilen konnte, hat eine auswärts wohnende Bürgerin der Gemeinde Wolhusen 200 000 Franken in bar geschenkt mit der Bestimmung, den Betrag für ein neues Bürger- und Altersheim zu verwenden. Die Versammlung sprach der Spenderin, die ungenannt sein will, ihren herzlichen Dank aus.

Jugendseelsorger, Psychiater, Psychologe, Fürsorger, Berufsberater, Lehrer usw. Sie erweitern und vertiefen die Kenntnisse der an der Erziehungsaufgabe Beteiligten und stärken die Erziehungsgemeinschaft im Heim. In Spezialheimen ist diese Form der Zusammenarbeit unerlässlich.

23. Heimleiter und -erzieher, aber auch das übrige Personal, sind stark beansprucht und müssen auf manche Freiheiten verzichten, die andern selbstverständlich sind. Daher ist darauf zu achten, dass das Heim auch für sie so wohnlich als möglich gestaltet wird.

24. Für die Leitung von Erziehungsheimen kommen sozial- oder heilpädagogisch geschulte Ehepaare oder Heimleiterinnen, in konfessionellen Heimen auch entsprechend geschulte Geistliche und ebensolche Angehörige von Orden und andern religiösen Gemeinschaften in Betracht. Zur gesunden Entwicklung der Kinder sollte in jedem Heim sowohl das väterliche wie auch das mütterliche Element wirksam sein. — Heime für schulentlassene Mädchen sollten in der Regel von Heimleiterinnen, Heime für schulentlassene Burschen von männlichen Vorstehern geleitet werden. Erziehungsschwierige Jugendliche haben oft kein oder nur ein verzerrtes Vater- oder Mutterbild oder gestörte Beziehungen zu ihren Mitmenschen. Deshalb ist die Zusammenarbeit von Mann und Frau in Nacherziehungsheimen für Mädchen und Burschen besonders wichtig. Bei Knaben und vor allem bei jungen Männern ist die Mitarbeit von Frauen unerlässlich.

25. Den Heimleitern (-innen) obliegt die gesamthafte Führung des Heimes. Hiezu müssen sie:

— die pädagogischen, personellen und administrativen Erfordernisse und Gegebenheiten koordinieren und

in der Gestaltung des Heim-Alltags angemessen berücksichtigen;

- aus den Mitarbeitern aller Funktionen eine Arbeitsgemeinschaft bilden und diese anleiten, weiterbilden und führen;
- das Heim gegenüber Eltern und Versorgern, Behörden und Öffentlichkeit verantwortlich vertreten und mit ihnen zusammenarbeiten;
- für wirtschaftlich rationelle Betriebsführung sorgen¹.

Wegen dieser umfassenden Aufgaben dürfen die Heimleiter nicht mit Verwaltungsarbeiten überlastet werden. In grossen Betrieben sind ihnen für die Hauswirtschaft, für die Führung und geordnete Aufbewahrung der Zöglingskartotheken, Zöglingsberichte und Korrespondenzen sowie für die Buchhaltung und die verantwortliche Leitung allfälliger Gewerbebetriebe speziell ausgebildete Mitarbeiter beizugeben (Hausbeamtin, Büroangestellte, Meister usw.).

26. Als Heimerzieher und -lehrer sollen im Sinne von Ziffer 24 Frauen und Männer beigezogen werden. Lehrer- und Erzieherfunktionen sind zu trennen, soweit es Zweck und Organisation des Heimes zulassen.

27. Den Heimerziehern (-innen) obliegt die selbständige Führung von Gruppen ausserhalb von Schule und Werkstatt. Sie umfasst: individuelle, pädagogische und heilpädagogische Betreuung, Auswertung der pädagogischen Möglichkeiten in der Gruppe, Gestaltung des Gruppenmilieus, Kontakt mit Eltern, Lehrmeistern, Versorgern usw., Berichterstattung².

Heimgehilfen (-innen) arbeiten unter der Verantwortung des Heimerziehers und des Heimleiters.

Heimerzieher (-innen) müssen für ihre Hauptaufgabe genügend Zeit haben. Sie tragen für ihre Gruppe die Verantwortung. Sind ihnen Heimgehilfen unterstellt, so erfüllt der Erzieher in erster Linie die seinen (obgenannten) Funktionen entsprechenden Aufgaben. In alle andern Arbeiten teilen sie sich.

Im einzelnen wird der Aufgabenkreis von Heimerziehern und Heimgehilfen sowie deren Zusammenarbeit vom Heimleiter festgelegt, wobei die vorliegende grundsätzliche Umschreibung der Funktionen wegleitend sein sollte.

28. Die Betreuung der entlassenen Kinder und Jugendlichen (nachgehende Fürsorge) ist einem dafür speziell verantwortlichen, entsprechend geschulten Mitarbeiter zu übertragen².

29. Das Heim soll mit seiner Umgebung (Quartier, Dorf) möglichst verwachsen sein. Daher nehmen auch Leitung und Personal mit Vorteil am öffentlichen Leben teil.

Schule und Beruf

30. Das Heim hat «seinen» Kindern eine ihren individuellen Bedürfnissen angepasste Schulbildung zu vermitteln.

¹ Vgl. Richtlinien der Landeskonferenz für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern, Anhang A.

² Vgl. Thesen zur nachgehenden Fürsorge für die Heimjugend, erarbeitet 1962 vom Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare, veröffentlicht in Heft 7, Januar 1963, der Zeitschrift «Pro Infirmis», Zürich.